



LANDKREIS ANSBACH

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ansbach gibt sich aufgrund Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) und der Landkreisordnung (LkrO) vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

I. Allgemeines

§ 1

Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LkrO).
- (3) Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (4) Wird der Jugendhilfeausschuss wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LkrO hingewiesen werden.

§ 2

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer/innen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LkrO).
- (4) Aufnahmen in Ton und Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Jugendhilfeausschusses nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen erfordern (§ 71 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

In nichtöffentlichen Sitzungen werden u.a. behandelt:

1. Anhörung vor der Berufung des/der Leiters/Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
 2. Angelegenheiten in Einzelfällen, die von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Einberufung zu den Sitzungen

Der Ausschuss wird durch den Landrat nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel seiner stimmberechnigten Mitglieder beantragt (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).

§ 5 Tagesordnung

Der Landrat setzt nach Anhörung des/der Leiters/Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest.

§ 6 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Einberufung der Jugendhilfeausschusssitzungen erfolgt durch den Landrat.

- (2) Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit dem Einverständnis der Mitglieder elektronisch.
- (3) Die Ladung hat den Mitgliedern spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei elektronischer Übermittlung gilt die Ladung am nächsten Tag nach Absendung als bekannt gegeben.
- (4) Der Ladung ist hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichende Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Mitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (5) Die Tagesordnung und weitere Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationszentrum) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.
- (6) Stimmberechtigte Mitglieder, die auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt wurden (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) und die beratenden Mitglieder (§ 71 Abs. 5 SGB VIII), sind verpflichtet ihr Ausscheiden unverzüglich der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie am Landratsamt Ansbach mitzuteilen.

§ 7 Anträge

- (1) Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Sitzung beim Landrat eingegangen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 8 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (2) Der Vorsitzende oder ein/e von ihm benannte/r Berichterstatter/in trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein Arbeitsausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Arbeitsausschusses bekanntzugeben.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung ist der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes zu hören, wenn er/sie nicht Berichtersteller/in war. Darauf folgt ggf. der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses, die gem. Art. 43 Abs. 1 LKrO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (5) Der Vorsitzende, der Berichtersteller, der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (6) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen.
- (7) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. über Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. über weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
 3. Über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.

- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handheben oder Betätigen einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 11 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes Ansbach und sonstige Auskunftspersonen Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 12 Form und Inhalt

- (1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses bemessen sich nach Art. 48 Abs. 1 LKrO.
- (2) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 13 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Mitglieder des Kreistages können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Verteilung der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses ein Exemplar dieser Geschäftsordnung aus.

§ 15

Verbindung mit der Geschäftsordnung des Landkreises Ansbach

Alle in dieser Geschäftsordnung nicht erfassten Tätigkeiten des Jugendhilfeausschusses regelt die Geschäftsordnung des Landkreises Ansbach.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.